

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig.

- HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V. mit §16 BauNVO)
- 2.1. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Gebäude darf nicht mehr als 0,6 m über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage liegen. Bei ansteigendem Gelände vermehrt sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und erschließungsseitiger
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 3.1 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Grünfläche Hausgärten ist ausschließlich eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen zulässig und dauerhaft zu unterhalten.
- 3.2 Auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind auf dem in der Planzeichnung festgesetzten Standorten als Einzelbäume Stiel-Eichen (Quercus robur) als dreimal verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken, Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,7 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

IMMISIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 24 BauGB)

> In dem Plangebiet ist der Lärmpegelbereich III (s. Planzeichnung) nach DIN 4109 "Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen" (vom Nov. 1989) bei der Ausführung zu berücksichtigen. Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandte Gebäudeseite darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend der Festsetzung nach DIN 4109 gemindert werden.

- **BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 82 L30)
- 6.1 Dächer Für die Hauptbaukörper werden Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° - 51°
- 6.2 Garagen und Nebengebäude Für Garagen und Nebengebäude, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, sind die gleichen Materialien wie für den Hauptkörper zu verwenden.
- standortgerechte, einheimische 6.3 Die Einfriedigungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind ausschließlich aus Laubgehölzen (Hainbuche, Feldahorn, Liguster) zulässig. Zusätzlich kann auf der dem Baukörper zugewandten Seite ein Zaun gesetzt werden.
- 7. STELLPLÄTZE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB i. B. mit §§ 12 und 23 BauNVO)

Stellplätze und deren Zufahrten sind aus sickerungsfähigem, großfugigem Material herzustellen (z. B. Schotterrasen, Betonrasenstein, Sickerpflaster), soweit nicht eine Versiegelung nach geltenden Rechtsvorschriften erforderlich wird.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

RECHTSGRUNDLAGEN I. FESTSETZUNGEN GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS- § 9 Abs. 7 BauGB ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLACHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

0,25

HAUSER ZULASSIG

§ 9 Abs. 1 Nr 11 BauGB VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINI STRASSENVERKEHRSFLACHEN VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

OFFENTLICHE PARKELACHEN FUSSWEG

VERKEHRSGRÜN GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB GRUNFLACHEN

S SUKZESSIONSFLACHE HAUSGARTEN

PARKANLAGE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN § 9 Abs. 1 UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR Nr 20,25 PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND BauGB LANDSCHAFT

ERHALTUNG VON KNICKS § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ANPFLANZUNG VON KNICKS § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ANPELANZEN VON BAUMEN

§ 9 Abs 1 Nr. 25a § 9 Abs 1 Nr 25b BauGB ERHALTUNG VON BAUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH, FAHR- UND LEITUNGSRECH-§ 9 Abs. 1 TEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN Nr. 21 BauGB z. B § 1 Abs. 4 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER § 16 Abs. 5 BauNVO

UMGRENZUNG DER FLACHEN, FÜR NUT- § 9 Abs. 1 ZUNGSBESCHRANKUNGEN ODER FÜR Nr. 24 BauGB VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM. SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZ-

LARMPEGELBEREICH §9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

UMGRENZUNG DER FLACHEN, DIE VON § 9 Abs. 1 DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND Nr. 10 BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

GESETZES

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE KUNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE

0 0 VORHANDENE GRUNDSTUCKSGRENZEN 0 1/0 1/0 KUNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTUCKSGRENZEN

IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER -----BAUGRUNDSTUCKE

VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKORPER FLURSTUCKSBEZEICHNUNGEN

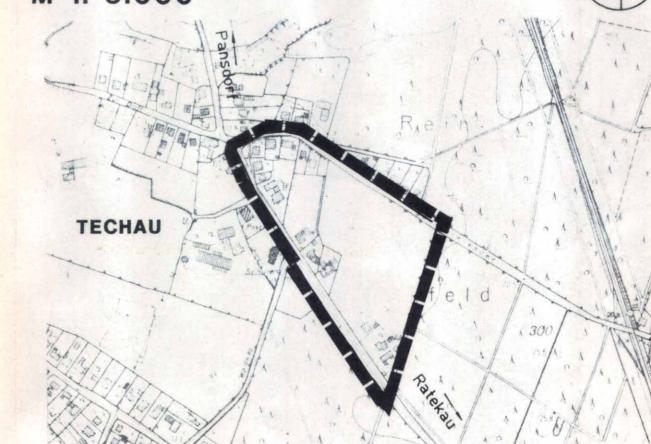
HÖHENLINIEN (aus der Deutschen Grundkarte im M 1: 5.000 übernommen NEUE HAUSNUMMERN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN § 9 Abs. 6 BauGB 30 m WALDABSTAND

§ 3 Abs 1 Nr 2 LVO zum Schutz -der Wälder, Moore und Heiden § 32, Abs 5 LWaldG (6)

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

SICHTDREIECKE



VERFAHRENSVERMERKE

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Ratekau durch das Planungsbüro Ostholstein, 23701Eutin

gültig in der zuletzt geänderten Fassung Aufgrund des § 10/des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBL I S. 466) des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBI, I S. 926) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVOBI. Schl.-H. S.) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. 10. 1993 Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Ratekau - Techau, für das Gebiet südlich der Strasse "Sandfeldredder", westl. d. Staatsforst Reinfeld sowie nördl. und östl. der "Dorfstrasse", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text

(Teil B), erlassen. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom druck in der Gesamtausgabe der "Lübecker Nachrichten am 17.07.94

12.10.94 Ratekau,

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08.09.1993 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Billgerbeteiligung abs

Ratekau. 12.10.94

Die von der Planung betroffenen Bürger und die von ihr berührten Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 13.04 bzw. 10.05.1994 unter Fristsetzung bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worde

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.04/10.05.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Für die von der Planung berührten Träger öffentlicher B Anhörungstermin durchgeführt worden.

Ratekau, 12.10.94

Die Gemeindevertretung hat am 07.07.1994 Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt,

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.07.94 bis zum 29.08.1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gel-

tend gemacht werden können, am 17.07.1994 in der Gesamtausgabe der

"Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worder

Der katastermäßige Bestand am 2 0, Sep. 1998 owie die geometrischen Festlegungen de neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Vollständigkeit sowie die lagegerechte Darstellung der Topographie (Höhen, Bäume, Knicks) wurde nicht geprüft. d. 23 M.94 Www - Katasteramt Eutin)

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen so Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13,70.1994 geprüft. Das Ergebnis mitgeteilt worden.

Ratekau. 18, 10, 94

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. -Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil-A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vomwährend folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß

Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am_ bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht wor-

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. m. § 13 Abs. Satz 2 BauGB durchgeführt.

Ratekau, 18.10, 94

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

wurde am 13.10.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.10.9/ gebilligt.

Ratekau, 18.10,94

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein/Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 03.05.1995 Az: IV 810 6 - 512.113 -- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - ertei 55.35 (51)

Ratekau, 20.06, 1995

Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.06.1995 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein/Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein-vom 06.07. 1995 Az IV 810 b - 512.113 - 55.35 (51 bestä

Ratekau, 06, 07, 1995

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (

Ratekau. 06.07, 1995

B) wird hiermit ausgefertigt

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle. auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09,07.95 durch Abdruck in der Gesamtausgabe der"LN" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.07.95 in Kraft getreten.

10.07.95

Erfüllung von Auflagen und Hinweisen geändert A. Beschluß der Gemeindevertretun vom 22.06.1995

Ratekau, den 23.06.1995



SATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR.51**

Techau, für das Gebiet südlich der Strasse "Sandfeldredder", westlich des Staatsforstes Reinfeld sowie nördlich und östlich der "Dorfstrasse".